

Breit aufstellen

Fonds-Brief direkt

Aktuelle Informationen zu geschlossenen Fonds und anderen Kapitalanlagen

Ausgabe: 12. November 2015 · www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Steuerrecht/Gesetzgebung

- > Besteuerung von Vermittlungsleistungen eines atypisch tätigen Maklers
- > BFH bestätigt Abzugsverbot der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe von Personengesellschaften

Steuerrecht

- > Pauschale Minderung der Einkommensteuer gemäß § 35 EStG auch für nichtgewerbliche Einkünfte?

Steuerrecht/Gesetzgebung

- > Besteuerung von Vermittlungsleistungen eines atypisch tätigen Maklers

Von Meike Munderloh, Rödl & Partner Hamburg

Das Verhältnis von Umsatzsteuer und Grunderwerbsteuer sowie die daraus resultierende Steuerpflicht bzw. mögliche Steuerbefreiung hatte der Bundesfinanzhof (BFH) im vorliegenden Fall zu beurteilen.

Eine Maklerin (Klägerin) wurde von einem Grundstückseigentümer mit dem Verkauf von Eigentumswohnungen beauftragt. Gegenstand des Vermittlungsauftrages war die Veräußerung von Wohnungen zu einem Mindestverkaufspreis, die über diesem Preis liegenden Beträge durfte der Makler als Provision einbehalten. Der Kaufvertrag kam direkt zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Käufer zustande, auch die Be-

zahlung des (Gesamt-) Kaufpreises wurde direkt zwischen diesen beiden Parteien vereinbart. Der den Mindestkaufpreis übersteigende Betrag erhielt somit zunächst der Grundstückseigentümer vom Käufer gutgeschrieben, bevor die Maklerin eine Rechnung über die Vermittlungsprovision erstellte, die dann in einem weiteren Schritt vom Grundstückseigentümer beglichen wurde.

In den Jahren 2000 bis 2004 wurden für die vermittelten Verkäufe Rechnungen mit offen ausgewiesener Umsatzsteuer erstellt, der jeweils über den Mindestverkaufspreis hinausgehende Betrag, der der Maklerin zustand, wurde dabei als Nettobetrag behandelt.

Die beteiligten Finanzämter beurteilten die erbrachte Vermittlungsleistung als grunderwerbsteuerpflichtige Vermittlungsleistung im Sinne eines atypischen Maklers mit Verwertungsbefugnis im Sinne von § 1 Abs. 2 GrEStG und gingen folglich von einer grunderwerbsteuerpflichtigen Leistung aus.

Im Streitjahr 2006 berichtete die Klägerin daraufhin die mit Umsatzsteuer ausgestellten Rechnungen und berechnete die Vermittlungsleistung nunmehr ohne Umsatzsteuer und ergänzte den Hinweis auf Steuerfreiheit nach § 4 Nr. 9 Buchstabe a Umsatzsteuergesetz (UStG). In der Umsatzsteuererklärung 2006 wurde eine entsprechende Korrektur der Umsatzsteuer in Höhe von circa 2,3 Millionen Euro geltend gemacht. Das Finanzamt folgte der Erklärung nicht und berücksichtigte die Korrektur nicht. Einspruch und Klage vor dem Finanzgericht blieben erfolglos. Das Finanzgericht vertrat die Auffassung, dass die gegenüber der Grundstückseigentümerin erbrachten Leistungen als Vermittlungsleistungen zu beurteilen seien, gleichwohl eine nach § 1 Abs. 2 GrEStG steuerpflichtige Verwertungsbefugnis durch den Zwischenerwerb als atypischer Makler vorliege. Darüber hinaus seien die Leistungen nicht nach § 4 Nr. 9 Buchstabe a UStG steuerfrei.

Mit Urteil vom 10. September 2015 (Az. V R 41/14) entschied der BFH nun zu Gunsten der in der Revision

geltend gemachten Argumente der Klägerin und bestätigte, dass eine Doppelsteuerung mit Umsatzsteuer und Grunderwerbsteuer unzulässig sei. Die Vermittlungsleistungen seien nicht als grunderwerbsteuerpflichtig zu beurteilen. Nach ständiger Rechtsprechung des BFH seien der Leistungsinhalt und die Person des Leistungsempfängers nach dem der Leistung zugrunde liegenden Rechtsverhältnis zu bestimmen, so dass ausschließlich Grundstücksverkäufer und Käufer ausschließlich einen grunderwerbsteuerlichen relevanten Vertrag schlossen. Die Tätigkeit des Maklers sei lediglich vermittelnd und somit der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Das Urteil wurde am 11. November 2015 veröffentlicht.

> BFH bestätigt Abzugsverbot der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe von Personengesellschaften

Von **Meike Munderloh**, Rödl & Partner Hamburg

Mit Datum vom 11. November 2015 hat der Bundesfinanzhof (BFH) sein Urteil vom 10. September 2015 (Az. IV R 8/13) zur Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe bei Personengesellschaften veröffentlicht.

Seit der Unternehmenssteuerreform im Jahr 2008 ist die Gewerbesteuer steuerrechtlich nicht mehr als Betriebsausgabe einzuordnen und mindert daher nach Einführung des § 4 Abs. 5b Einkommensteuergesetz (EStG) nicht mehr den zu versteuernden Gewinn eines Unternehmens.

Die Klägerin, eine OHG, hatte gegen den Steuerbescheid des Jahres 2008 Einspruch eingelegt und der außerbilanziellen Hinzurechnung der Gewerbesteuer in Höhe von circa 44.000 Euro widersprochen. Sowohl der Einspruch, als auch die darauf folgende Klage blieben erfolglos, das Finanzgericht Nürnberg wies die Klage mit Urteil vom 2. Februar 2012 (Az. 6 K 1495/10) als unbegründet zurück und bestätigte die Auffassung des Finanzamtes, dass die Regelung des § 4 Abs. 5b EStG nicht verfassungswidrig sei.

Der BFH bestätigte nun die Auffassung des Finanzgerichtes und nahm in der Urteilsbegründung auch zum Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz Stellung. Die Vorgabe wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln sei erfüllt, da der Gesamtzusammenhang mit den im Rahmen des Unternehmenssteuerreformgesetzes 2008 beschlossenen Steuerentlastungen herzustellen sei. Ein gleich lautendes Urteil war durch den BFH bereits mit Urteil vom 16. Januar 2015 (Az. IR 21/12) für Kapitalgesellschaften ergangen. Der IV. Senat des BFH beton-

te, dass insbesondere die gleichzeitig eingeführte Erhöhung des Anrechnungsfaktors für die Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer in vielen Fällen zu einer vollständigen Entlastung des Unternehmers bzw. der an der Personengesellschaft beteiligten natürlichen Person führe, sodass eine Kompensation des Abzugsverbotes bewirkt werde und folglich nicht gegen Art. 3 des Grundgesetzes verstoßen werde.

Kontakt für weitere Informationen



Meike Munderloh

Diplom-Kauffrau (FH)
Steuerberaterin

Tel.: + 49 (40) 22 92 97 – 540

E-Mail: meike.munderloh@roedl.de

Steuerrecht

> Pauschale Minderung der Einkommensteuer gemäß § 35 EStG auch für nichtgewerbliche Einkünfte?

Von **Frank Dißmann**, Rödl & Partner Nürnberg

Gemäß der Pressemitteilung des Finanzgerichts Baden-Württemberg vom 20. Oktober 2015 haben sich die Senate in den entsprechenden Urteilen vom 28. April 2014 (Az. 13 K 1894/13) und vom 26. Juni 2014 (Az. 12 K 1045/13) mit der Frage auseinandergesetzt, ob eine Minderung der tariflichen Einkommensteuer gemäß § 35 EStG auch bei anderen Einkünften als denen aus Gewerbebetrieb bei der Berechnung des Solidaritätszuschlags in Betracht kommen kann. Die Kläger gehen insofern von einer verfassungswidrigen Ungleichbehandlung bei der Berechnung des Solidaritätszuschlags bei gewerblichen und nichtgewerblichen Einkünften aus.

Die Kläger erzielten in beiden Streitfällen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen und aus Vermietung und Verpachtung. Demgegenüber unterlagen sie nicht der Gewerbesteuer, die ausschließlich bei den Einkünften aus Gewerbebetrieb anfällt. Im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung beantragten sie eine fiktive Anrechnung gemäß § 35 EStG, sodass der Solidaritätszuschlag niedriger festgesetzt werden sollte. Der Solidaritätszuschlag begünstige nämlich Gewerbe

treibende und benachteilige alle anderen Steuerzahler mit nichtgewerblichen Einkünften, denn die tarifliche Einkommensteuer werde bei gewerblichen Einkünften gemäß § 35 EStG um eine Pauschale für die Gewerbesteuer ermäßigt. Somit mindere sich auch die Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag. Diese Vergünstigung wird für nichtgewerbliche Steuerzahler gerade nicht bewährt, sodass hierin ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz gemäß Artikel 3 Grundgesetz angenommen wird. Insofern werden Steuerpflichtige mit nichtgewerblichen Einkünften gegenüber Gewerbetreibenden benachteiligt.

Beide Senate des Finanzgerichts haben die Klagen abgewiesen, da die Beschränkung der Steuerermäßigung des § 35 EStG auf gewerbliche Einkünfte keine verfassungswidrige Ungleichbehandlung bei der Berechnung des Solidaritätszuschlags darstellt. Vielmehr wird die damit verbundene Ungleichbehandlung von Einkünften aus Gewerbebetrieb gegenüber anderen Einkunftsarten durch die Kompensation der Zusatzbelastung aufgrund der Gewerbesteuer, die bei Steuerpflichtigen mit ge-

werblichen Einkünften erhoben wird, begründet.

Obwohl beide Senate des Finanzgerichts die Revision ursprünglich nicht zugelassen haben, hat der Bundesfinanzhof gegen beide Finanzgerichtsurteile inzwischen die Revision zugelassen, sodass die weitere Entwicklung sicherlich mit Spannung verfolgt werden sollte.

Kontakt für weitere Informationen



Frank Dißmann

Diplom-Kaufmann
Steuerberater

Tel.: + 49 (9 11) 91 93 – 10 20

E-Mail: frank.dissmann@roedl.de

Breit aufstellen

„Steuern, Finanzen, Recht – unsere Mandanten haben das Vertrauen zu uns, dass wir Ihre Angelegenheiten mit breit aufgestellten Kompetenzen verfolgen.“

Rödl & Partner

„Jeder Menschenturm beginnt mit einer breit aufgestellten Basis, damit die Castellers an der Spitze einen sicheren Stand haben.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Fonds-Brief direkt, 12. November 2015

Herausgeber: **Rödl Rechtsanwalts- und Steuerberatungsgesellschaft mbH**
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
Tel.: + 49 (9 11) 91 93 - 1021 | www.roedl.de
fondsbrief-direkt@roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Frank Dißmann
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Redaktion/Koordination:
Frank Dißmann
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Layout/Satz: **Stephanie Kurz**
Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.